



**Pet 2-19-08-6110-031408**

24576 Bad Bramstedt

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung einer steuerlichen Rücklage im Einkommenssteuergesetz gefordert, mit der Gewinne aus dem Jahr 2019 in Folgejahren übertragen werden können.

Mit einer auf die Corona-Krise angepassten Regelung solle es nach Ansicht des Petenten ermöglicht werden, dass aus den steuerpflichtigen Gewinnen von Landwirten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern bereits im Steuerjahr/Wirtschaftsjahr 2019 freie Gewinnrücklagen gebildet werden können. Die Rücklage mindere das steuerliche Einkommen ab 2019 und könnte z.B. in den kommenden 5 Steuerjahren weiter gebildet, wieder aufgelöst und versteuert werden. Sie soll nicht an Investitionen gebunden sein, sondern der Verlagerung von Gewinnen dienen.

Durch eine solche Steuerminderung entstünde kurzfristig ein Liquiditätsvorteil in den Unternehmen. Die Höhe der Rücklage könnte speziell für kleine und mittlere Unternehmen auf einen Anteil am Gewinn (z.B. 50 %) und einen Höchstbetrag (z.B. 200.000 Euro) beschränkt werden.



Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war, dort 68 Unterstützer fand und einmal diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben inzwischen zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der derzeitigen Situation für Betroffene abzumildern. Dabei steht aktuell der Erhalt der medizinischen Versorgung aber auch der Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen an erster Stelle. Am 30. Juni 2020 wurde das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz mit weiteren Maßnahmen – insbesondere der verbesserten Verlustnutzung – zur Unterstützung der Wirtschaft verkündet.

Die Einführung einer gewinnmindernden Rücklage wäre nur eine weitere technische Möglichkeit, Steuerzahlungen aus Vorjahren zur Stärkung der Liquidität nutzbar zu machen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind die bereits beschlossenen Maßnahmen der Stundung, der Herabsetzung von Vorauszahlungen, der Schaffung von Möglichkeiten eines vorläufig prognostizierten Verlustrücktrags sowie die Erweiterung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 und dessen unmittelbar finanzwirksame Nutzbarmachung mit der Steuererklärung 2019 durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zielgenauer und einfacher umsetzbar, um die Situation der Unternehmen zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.